

Sponsoringvereinbarung

zwischen
dem Unternehmen

dm-drogerie markt GmbH & Co. KG
Carl-Metz-Straße 1
76185 Karlsruhe

vertreten durch
(juristische Person des Unternehmens)

- im folgenden „Sponsor“ genannt -

und

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

vertreten durch
Herrn Ministerialdirektor Bernhard Kühnle

- im folgenden „Gesponserter“ genannt -

und

Präambel

Im Rahmen seiner unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung unterstützt der Sponsor verschiedenste der Förderung des Gemeinwohls dienende Aktivitäten. Im Zuge dieser Corporate Social Responsibility-Aktivitäten beabsichtigt der Sponsor, den vom Gesponsorten durchgeführten Nationalen Aktionsplan „IN FORM - Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ zu unterstützen.

Die Unterstützung erfolgt durch die Bereitstellung von Anzeigenraum, der vom Sponsor bei der BILD-Zeitung in 12 Ausgaben im Zeitraum von Juli bis September 2011 gebucht und durch diesen bezahlt wird. Der Gesponserte wird diese 12 Anzeigen nutzen, um die Leser der BILD über die Ziele und Inhalte von IN FORM zu informieren. Als Absender dieser Botschaften wird der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dr. Gerd Müller, fungieren. Diese Personalisierung der Botschaft erfolgt mittels eines Fotos des Parlamentarischen Staatssekretärs in den Anzeigen. Der Gesponserte wird insgesamt drei unterschiedliche Anzeigen mit drei unterschiedlichen Texten zur Information über IN FORM zur Verfügung stellen.

Der Sponsor sichert zu, den ihm neben den Anzeigen des Gesponserten für eigene Zwecke zur Verfügung stehenden Anzeigenraum so zu nutzen, dass ein inhaltlicher und gestalterischer Bezug zu den IN FORM-Informationen in den Anzeigen des Gesponserten ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde wird zwischen Sponsor und Gesponserten vereinbart, vor Schaltung der Anzeigen in der BILD-Zeitung über die jeweiligen „Anzeigenpaare“ im Einvernehmen zu entscheiden. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird auf die Schaltung dieser „Anzeigenpaare“ verzichtet.

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Das Sponsoring erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 07. Juli 2003 (Bundesanzeiger Nr. 126 Seite 14906). Diese sorgt für Transparenz bei Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung und wahrt die Integrität und Neutralität des Staates.

gesamt drei unterschiedliche Anzeigen mit drei unterschiedlichen Texten zur Information über IN FORM zur Verfügung stellen

Dies vorausgeschickt schließen der Sponsor und der Gesponserte folgende Vereinbarung:

§ 1 Leistungen des Sponsors

(1)

Der Sponsor verpflichtet sich, dem Gesponsorten im Zeitraum von Juli bis September in 12 Ausgaben der BILD-Zeitung Anzeigenfläche in einer Größe von H 100 mm x 2 Spalten (Entspricht 200 Anzeigen-mm) bereitzustellen, zu buchen und zu bezahlen. Dadurch wird der Leser über die Ziele und Inhalte von IN FORM informiert.

(2)

Die Sponsoringleistung beziffert sich pro Schaltung auf 23.920 € zzgl. MwSt. Das ergibt bei 12 Ausgaben eine Sponsoringleistung von 287.040 € zzgl. MwSt.

(3)

(Fälligkeiten des Sponsoringbeitrages, Zahlungsmodalitäten) // dürfte entfallen //

§ 2 Gegenleistungen des Gesponserten

(1)

Der Gesponserte verpflichtet sich zu keiner Gegenleistung.

(2)

Dem Sponsor ist bekannt, dass sich aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehende Zeit bis zur Schaltung der Anzeigen eventuelle Änderungen hinsichtlich der Durchführung ergeben können. In diesem Fall werden beide Seiten anstreben, sich über einen späteren Zeitraum zur Erbringung der Leistungen zu verständigen.

§ 3 Beschränkte Haftung

(1)

Der Gesponserte darf auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(2)

§ 2 Gegenleistungen des Gesponserten

Der Sponsor schließt dem Gesponserten gegenüber seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht. Der Sponsor verpflichtet sich, den Gesponserten von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

(3)

Der Gesponserte haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieser Vereinbarung verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele.

§ 4 Bestimmungen über die Geheimhaltung

(1)

Der Sponsor hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiter.

(2)

Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Sponsor in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Gesponserten oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Sponsor hat die vorbezeichneten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Abschriften etc. gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und sämtliche Unterlagen bei Vertragsende dem Gesponserten auszuhändigen.

(3)

Veröffentlichungen des Sponsors über die im Rahmen der Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Gesponserten.

§ 5 Kündigung des Vertrages

(1)

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Jede Seite ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Sponsor in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige

- a) die gesponserte Veranstaltung/das gesponserte Projekt aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z. B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann oder
- b) im Falle einer Änderung der Gegenleistung gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 eine Verständigung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht erreicht wird und die Änderung für den Sponsor nicht zumutbar ist. Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung regelmäßig zumutbar ist.

Diese Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

(1)

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2)

Jede Seite wird die andere Seite umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind mit der anderen Seite abzustimmen.

(3)

Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4)

Der Sponsor erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, seine Leistung sowie der Wert/Gegenwert (soweit möglich, ggf. Schätzwert) der Leistung im Sponsoringbericht der Bundesverwaltung aufgeführt werden.

§ 7 Ausfertigung des Vertrages

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Seite erhält je eine Ausfertigung.

mit Öffentlichkeitswirkung sind mit der anderen Seite abzustimmen.

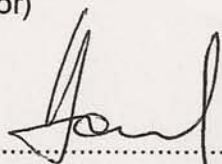
§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Karlsruhe, 13.7.2011
Ort, Datum

Zorn, 22.07.2011
Ort, Datum

(Sponsor)



.....
(Unterschrift des Sponsors)

(Gesponsertter)



.....
(Unterschrift des Gesponserten)



- Zentrale -

dm-drogerie markt GmbH+Co.KG
Postfach 10 02 33 · 76232 Karlsruhe
Carl-Metz-Straße 1 · 76185 Karlsruhe
Tel. (0721) 55 92-0 · Fax (0721) 55 22 13